

Az.: 0.36.15

Wahl von Ausschussmitgliedern in amtsangehörigen Gemeinden

Die Wahl von Ausschussmitgliedern, auch für Mitglieder des Amtsausschusses hängt von der politischen Zusammensetzung der Gemeindevertretung ab. Wenn Fraktionen und Zählgemeinschaften bestehen, gibt es keine Unterschiede zu anderen Gemeinden. In kleineren Gemeinden wird es aber häufig so sein, dass keine Fraktionen oder Zählgemeinschaften gegründet worden sind. Dann kann das Zuordnungs- und Benennungsverfahren nicht durchgeführt werden, wie auch vorher eine Verhältniswahl nicht durchgeführt werden konnte.

Für diese Gemeinden hat der Landtag auf Hinweise des Städte- und Gemeindetages noch Regelungen geschaffen, die sich im § 32 Absatz 2 vorletzter Satz und § 32a Absatz 3 letzter Satz KV-MV finden. Nach erster Vorschrift sind Mitglieder bei der Zuteilung der Sitze, abweichend von Satz 2, wie eine Zählgemeinschaft zu behandeln, sofern die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, die weder einer Fraktion oder Zählgemeinschaft angehören, mindestens 1/3 aller Mitglieder entspricht. Diese Vorschrift ist allerdings nicht vom Städte- und Gemeindetag angeregt worden.

Die Rechtsfolge für diese Fälle, die sich im letzten Satz vom § 32a Absatz 3 findet, haben wir allerdings angeregt. Danach findet in den gesetzlichen Zählgemeinschaften nach Absatz 2 Satz 4 eine Wahl statt, bei der nur die Mitglieder der Zählgemeinschaft zur Einreichung von Wahlvorschlägen und zur Wahl berechtigt sind. Also auch eine Gemeinde, bei der kein Mitglied einer Zählgemeinschaft oder einer Fraktion beigetreten ist, wird hiernach wie eine gesetzliche Zählgemeinschaft behandelt. Entscheidend ist, dass dann gewählt wird, wobei nur die Mitglieder dieser Zählgemeinschaft, in Gemeinden ohne Organisation (alle), für Vorschläge und für die Wahlen berechtigt sind.

Diese Wahl ist dann eine Mehrheitswahl im Sinne von § 32 Absatz 1, da die Verhältniswahl nach § 32 Absatz 2 alter Fassung in der Kommunalverfassung nicht mehr vorgesehen ist. Hier gelten die allgemeinen Wahlgrundsätze, wonach gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Die Mitglieder haben bei der Wahl so viele Stimmen, wie Ausschusssitze zu besetzen sind. Bei einer geheimen Abstimmung muss dann mit Stimmzetteln gearbeitet werden, bei der dann jedem Wähler die Anzahl der Stimmen auch mitgeteilt wird. Sollte nur ein Teil der Gemeindevertretung aus solchen unorganisierten Gemeindevertretern bestehen, wobei der Teil dann mehr als 1/3 betragen müsste, wird nur dieser Teil wie eine gesetzliche Zählgemeinschaft mit dem Vorschlags- und Stimmrecht nur für deren Mitglieder behandelt. Die anderen Sitze werden dann weiter nach dem Zuteilungs- und dem Benennungsverfahren vergeben.

Insoweit ist auch die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung eventuell anders zu bezeichnen als in unserem Muster (Arbeitshilfe Satz 5/6). Weil bei Aufstellung der Tagesordnung vielleicht noch nicht bekannt ist, ob sich nicht doch Gemeindevertreter zu Fraktionen oder Zählgemeinschaften zusammenschließen, ist die Formulierung der Tagesordnungspunkte 10 und 11 (Wahl- bzw. Losverfahren zur Zuteilung) für die jeweilige Situation in der Gemeinde anzupassen. Wenn eben keine Fraktion und Zählgemeinschaft gebildet werden, findet eine Wahl (keine Verhältniswahl) statt. Mit der Formulierung in TOP 10 und 11 sind beide Varianten dann in der konstituierenden Sitzung für die Ausschussbesetzung möglich. Man könnte aber auch eine Überschrift dieser Tagesordnungspunkte wählen, die beide Verfahren einschließt (zum Beispiel „Bestimmung“ der Ausschusssitze bzw. der weiteren Sitze des Amtsausschusses).

Speziell für den Amtsausschuss ist der entsprechende Tagesordnungspunkt natürlich nur in den Gemeinden auf die Tagesordnung zu setzen, in denen ein weiteres Mitglied der Gemeinde benannt werden kann, also in Gemeinden über 1000 Einwohnern.

(StGT M-V 17.06.2024)